Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Schwyz

Richtplananpassung Regionen Höfe, March und 1. Teil Rigi-Mythen

Prüfungsbericht

10. Dezember 2008

Ittigen, Dezember 2008

Inhalt

1 GESAMTBEURTEILUNG 3

2 GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS 4

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons 4

2.2 Prüfungsvoraussetzungen 4

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen 5

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens 5

3 VERFAHREN, INHALT UND FORM 7

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung 7
3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund 7
3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen 7
3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung 7

3.2 Grundlagen der Richtplanung 8
3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung 8
3.22 Weitere Grundlagen 8

3.3 Inhalt des Richtplans 8
3.31 Allgemeine Anforderungen 8
3.32 Siedlung 8
3.33 Natur und Landschaft 12
3.34 Verkehr 14
3.35 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen 16

3.4 Form des Richtplans 16

4 ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE 17

5 ANHANG: ERGÄNZENDE BEMERKUNGEN DER BUNDESSTELLEN 19

1 Gesamtbeurteilung

Der Bundesrat hat mit der Genehmigung des Richtplans des Kantons Schwyz die Auflage verbunden, bis Ende 2006 die Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons zu präzisieren und die erwünschte Siedlungsentwicklung zu konkretisieren. Zudem wurde der Kanton eingeladen bezüglich des Raumbedarfs für Fliessgewässer, des Langsamverkehrs und der Parkraumpolitik Grundlagen und die sich daraus ergebenden Richtplananpassungen dem Bund einzureichen.

Mit dem Erläuterungsbericht sowie den Anpassungen in den übergeordneten Festlegungen ist eine wesentliche Konkretisierung erfolgt. Dem Kanton ist es gelungen, den Richtplan als raumordungspolitisches Führungsinstrument wesentlich zu stärken und auf eine nachhaltigere Raumentwicklung auszurichten. Auf Grund der regional sehr unterschiedlichen räumlichen Gegebenheiten und Entwicklungsdynamiken hat der Kanton den Ansatz gewählt, die räumlichen Ziele und Massnahmen mit regionalen Ergänzungen des kantonalen Richtplans festzulegen. Dieser Ansatz überzeugt und wurde vom Kanton Schwyz zweckmässig umgesetzt.

Wichtige Aussagen im Bereich Siedlungsentwicklung wurden durch die Bezeichnung der geeigneten Siedlungsentwicklungsgebiete, der Siedlungstrenngürtel und den Abstimmungsanweisungen zu den verkehrsintensiven Einrichtungen gemacht. Ein wichtiges Ziel des kantonalen Richtplans ist die Abstimmung zwischen Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Damit ist eine Gestaltungsaufgabe verbunden, die mit dem vorliegenden Richtplan noch nicht abgeschlossen werden konnte. Mit einem Pilotprojekt, welches das Bundesamt für Raumentwicklung ARE als Modellvorhaben zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung unterstützt, wird der Kanton gut abgestützte Beurteilungsgrundlagen schaffen. um die noch notwendigen Richtplananpassungen vornehmen zu können.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Der Vorsteher des Justizdepartementes des Kantons Schwyz hat die Anpassungen und Ergänzungen des kantonalen Richtplans zu den Regionen Höfe, March sowie des ersten Teils der Region Rigi-Mythen zur Genehmigung eingereicht. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Schwyz lagen folgende Dokumente bei:

- Anpassungen und Ergänzungen Richtplan Kanton Schwyz Stand 21. November 2007
- Erläuterungsbericht Stand 24. April 2007
- Grundsätze und Beschlüsse, Synoptische Darstellung
- Bericht zum Vernehmlassungsergebnis, November 2007

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 2004 wurde der Kanton unter Ziff 3 eingeladen, bis Ende 2006 Grundlagen zu folgenden Bereichen zu erstellen und die sich daraus ergebenden Anpassungen des Richtplans zur Prüfung und Genehmigung einzureichen:

- Präzisierte Grundzüge der räumlichen Entwicklung des Kantons;
- Konkretisierungen im Bereich der erwünschten Siedlungsentwicklung, mit entsprechenden richtungsweisenden Festlegungen, insbesondere mit Fristen für die Bauzonenüberprüfung durch die Gemeinden, kantonalen Vorbedingungen für die Schaffung neuer Bauzonen sowie Festlegungen von Siedlungstrenngürteln;
- Raumbedarf der Fliessgewässer;
- Strategien zum Langsamverkehr und zur Parkraumpolitik.

Mit den Anpassungen und Ergänzungen 2007 zu den Regionen Höfe, March und Rigi-Mythen (1. Teil) vervollständigt der Kanton Schwyz die gemäss genanntem Bundesratsbeschluss zu erstellenden Planungsarbeiten. Aus verschiedenen Gründen war es dem Kanton nicht möglich, den vom Bundesrat gesetzten Termin in Bezug auf den Genehmigungsantrag einzuhalten.

2.2 Prüfungsvoraussetzungen

Nach Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind die Richtpläne zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen, wenn sich die Verhältnisse geändert haben, sich neue Aufgaben stellen oder eine gesamthaft bessere Lösung möglich ist. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Kanton Schwyz

den vom Bundesrat am 20. Oktober 2004 genehmigten Richtplan in wesentlichen Teilen ergänzt.

Mit Beschluss vom 24. April 2007 hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz die erste Staffel der regionalen Ergänzungen zum kantonalen Richtplan erlassen. Mit Beschluss vom 21. November 2007 nahm der Kantonsrat die Richtplanergänzung zustimmend zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2008 hat der Vorsteher des Justizdepartementes des Kantons Schwyz die Anpassungen und Ergänzungen zu den Regionen Höfe, March und Rigi-Mythen (1.Teil) zur Genehmigung eingereicht.

Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen formell den Mindestanforderungen gemäss RPG. Es liegen keine offensichtlich schwerwiegenden formellen Mängel vor. Die Prüfungsvoraussetzungen sind somit erfüllt, weshalb auf das vorliegende Gesuch eingetreten werden kann.

2.3 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der *Richtplan als solcher* mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

Als Raster für die in diesem Bericht vorgenommene Prüfung dient der vom EJPD/BRP herausgegebene Ordner «DER KANTONALE RICHTPLAN - LEITFADEN FÜR DIE RICHTPLANUNG».

2.4 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens wirkten folgende in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit:

- Bundesamt für Kultur (BAK), 25.3.2008

- Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 6.3.2008
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), 1.4.2008
- Bundesamt für Umwelt (BAFU), 19.3.2008
- Bundesamt für Verkehr (BAV), 22.2.2008
- Bundesamt für Energie (BFE), 7.3.2008
- Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), 11.3.2008
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK),20.3.2008
- Schweizerische Bundesbahnen (SBB), 28.3.2008

Die Anliegen der Bundesstellen konnten im Rahmen der Genehmigung berücksichtigt werden bzw. sind in Kapitel 3.3 des vorliegenden Prüfungsberichts aufgenommen worden. Darüber hinausgehende Bemerkungen der Bundesstellen werden im Anhang zum vorliegenden Prüfungsbericht aufgeführt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat das ARE (Schreiben vom 5. Mai 2008) die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Glarus, Zug und St.Gallen gebeten, zu den Anpassungen und Ergänzungen des Richtplans des Kantons Schwyz Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG). Wir haben folgende Stellungnahmen erhalten:

- Baudirektion Kanton Zürich, 4.6.2008
- Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation Kanton Luzern, 29.5.2008
- Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri, 10.6.2008
- Baudirektion Kanton Nidwalden, 16.5.2008
- Departement Bau und Umwelt Kanton Glarus, 19.5.2008
- Baudirektion Kanton Zug, 21.5.2008
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Kanton St.Gallen, 29.5.2008

Die Nachbarkantone stellen fest, dass die Richtplanungen grundsätzlich aufeinander abgestimmt sind. Die Anliegen der Kantone Luzern und Uri werden im Prüfungsbericht bei den einzelnen Sachbereichen aufgenommen.

Mit Brief vom 11.08.2008 an den Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wurde dem Kanton Schwyz die Gelegenheit gegeben, sich zum Entwurf des Prüfungsberichtes zu äussern. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat mit Schreiben vom 21. Oktober 2008 Stellung genommen und darin u.a. auf die Richtplananpassung Region Rigi-Mythen (2. Teil) verwiesen. Diese Richtplananpassung wurde zwischenzeitlich mit Schreiben vom 6. November beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE zur Genehmigung eingereicht. Auf die einzelnen Punkte wird in Kapitel 3.3 eingegangen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE bei der vorliegenden Richtplananpassung erfolgte bereits im Rahmen der kantonsinternen behördlichen Mitwirkung. Am 1. Juni 2006 präsentierte der Schwyzer Kantonsplaner den für die innerkantonale behördliche Mitwirkung erarbeiteten Vorentwurf den Mitgliedern der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK. Mit der Aktennnotiz vom 28. Juni 2006 erstellte das ARE eine Übersicht der Bemerkungen der Mitglieder der ROK zum Vorentwurf zu Handen des Kantons.

Am 1. September 2006 reichte das Justizdepartement des Kantons Schwyz den Entwurf über die Richtplananpassung dem ARE zur Vorprüfung ein.

Der Vorprüfungsbericht wurde vom ARE per 4. Januar 2007 erstellt.

Bezüglich des vorliegenden Prüfungsgegenstandes wurden von Seiten der Bundesstellen keine Mängel bezüglich der Zusammenarbeit geltend gemacht.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Gemäss Art. 11 Abs. 1 RPG setzt die bundesrätliche Genehmigung der kantonalen Richtpläne und ihrer Anpassungen unter anderem voraus, dass die raumwirksamen Aufgaben der Nachbarkantone sachgerecht berücksichtigt werden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflagen wurden die Nachbarkantone durch den Kanton Schwyz zur Stellungnahme eingeladen.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Der Entwurf der Anpassungen und Ergänzungen lag vom 1.9.06 bis 31.10.06 öffentlich auf. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern und Anregungen sowie Einwände einreichen. Über die Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens gibt der Vernehmlassungsbericht vom November 2007 des Kantons Auskunft.

3.2 Grundlagen der Richtplanung

3.21 Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung

Der Kanton hat sich entschieden, die im Genehmigungsentscheid des Bundesrates vom 20. Oktober 2004 geforderte Präzisierung der Grundzüge der erwünschten räumlichen Entwicklung in der Form von drei regionalen Ergänzungen bzw. Vertiefungen umzusetzen (Region Höfe, Region March, Region Rigi-Mythen 1. Teil). Die übergeordneten Ziele und Strategien, auf welche sich die regionalen Ergänzungen abstützen, sind im Rahmen der Richtplananpassung dargelegt worden.

Die im Genehmigungsentscheid geforderte Präzisierung wird dadurch erfüllt.

3.22 Weitere Grundlagen

Für die Erarbeitung des Richtplans und dessen Anpassungen sind weitere Grundlagen von Bedeutung. Dazu gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes und die Richtpläne der Nachbarkantone, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Auf die Grundlagen des Bundes wird, soweit relevant, hingewiesen. Neue kantonale Grundlagen sind in den Erläuterungen erwähnt sowie in Form von Hinweisen bei den Richtplanbeschlüssen aufgeführt.

3.3 Inhalt des Richtplans

3.31 Allgemeine Anforderungen

In den Richtplan gehören Inhalte, die von gesamtkantonaler oder überkommunaler Bedeutung sind sowie solche mit grossem Abstimmungsbedarf. Im Vordergrund stehen Aussagen zur Umsetzung der angestrebten räumlichen Struktur und Nutzung. Diese Anforderungen sind erfüllt.

3.32 Siedlung

Die **Ausgangslage** der künftigen Siedlungsentwicklung ist im Erläuterungsbericht (Stand April 2007), u. a. mit den Prognosen zur regionalen Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigten, Daten zu den Bauzonenreserven, zum Verkehr sowie zu den Annahmen der zukünftigen Mobilitätsentwicklung aktualisiert worden. Unverändert gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2004 ist die aktuelle Beurteilung des Kantons, wonach die regionalen Ungleichgewichte erheblich sind und sich möglicherweise noch weiter verschärfen. Der Kanton bekennt sich zu einer angemessenen Dezentralisierung der Besiedelung und Wirtschaft und will die Siedlungsentwicklung und das über-

geordnete Verkehrsnetz aufeinander abstimmen. Mit dem Erläuterungsbericht sowie den Anpassungen in den **übergeordneten Festlegungen** (insbes. B-1.1, B-2.1, B-2.2; siehe dazu "Grundsätze und Beschlüsse") ist eine wesentliche Konkretisierung erfolgt, wie dies im Prüfungsbericht des ARE vom September 2004 gefordert wurde.

Für die drei Regionen Höfe, March und Rigi-Mythen sind richtungweisende Aussagen als Grundlage zu den vertiefenden regionalen Richtplanergänzungen aufgenommen. Wichtige Aussagen im Bereich Siedlungsentwicklung werden durch die Bezeichnung der **geeigneten Siedlungsentwicklungsgebiete**, der **Siedlungstrenngürtel** und den Abstimmungsanweisungen zu den **verkehrsintensiven Einrichtungen** gemacht. Zur Entwicklung der Bauzonenflächen macht der Richtplan noch keine zweckmässigen Abstimmungsanweisungen (Kriterien für weitere Einzonungen).

Siedlungsentwicklungsgebiet / Bauzonen
In der Richtplankarte sind die geeigneten **Siedlungserweiterungsgebiete** für den Planungshorizont 2040 bezeichnet (Koordinationsblatt R_H-2 und R_M-2). Sie gelten als kantonale Vorgabe für allfällige Neueinzonungen; die Gemeinden können bei der Erweiterung ihrer Bauzonen davon abweichende Gebietsausscheidungen treffen, wenn in Bezug auf die Lage im regionalen Strassenverkehrsnetz, der öV-Erschliessung und der Zuordnung zum bestehenden Siedlungsgebiet Gleichwertigkeit besteht. Ohne hier weiter auf die konkreten Gebietsausscheidungen im Einzelnen einzugehen, beurteilen wir die Konzeption des Kantons als sehr zweckmässig und in Übereinstimmung mit der raumordnungspolitischen Führungsaufgabe des Kantons.

Die unüberbauten **Bauzonenreserven** in den Regionen sind sehr unterschiedlich (Regionen Höfe 14%, March 22%, Rigi-Mythen 13%). Nicht ermittelt wurden die inneren Nutzungsreserven, die zu den überbauten Bauzonen hinzuzurechnen wären. Zu den festgestellten unüberbauten Bauzonenreserven stellt der Kanton im Erläuterungsbericht (S. 6) fest, dass diese für die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in den Regionen Höfe und March zur Zeit ausreichend sind. Im Schreiben vom 21.10.2008 verweist der Kanton Schwyz ergänzend auf den Bericht „Bauzonen Schweiz“[1], der vom ARE herausgegeben wurde. Gemäss dieser Studie wird bis ins Jahr 2030 für den Kanton Schwyz eine höhere Nachfrage erwartet, als Bauzonen heute verfügbar sind.

Im Rahmen der Modellvorhaben des ARE zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung läuft im Kanton Schwyz zurzeit ein Pilotprojekt des Kantons zur Ermittlung und aktiven Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven. Die im Pilotprojekt erarbeiteten technischen und methodischen Grundlagen sollen auch weiteren Kantonen zur Verfügung gestellt werden können. Das Pilotprojekt wurde im Jahr 2007 gestartet und soll Ende 2009 abgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass das Modellvorhaben zweckmässi-

[1] Fahrländer Partner: Bauzonen Schweiz. Wie viel Bauzonen braucht die Schweiz? Hrsg. Bundesamt für Raumentwicklung. Bern, Oktober 2008.

ge, gut abgestützte Beurteilungsgrundlagen schaffen wird, welche es erlauben, die heutigen Abstimmungsanweisungen an die Gemeinden zu überprüfen und anzupassen. Der Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ weist richtigerweise darauf hin, dass noch offene Fragen zu klären sind. Vor dem Hintergrund des laufenden Pilotprojektes halten wir fest, dass die im Richtplan festgelegte Abstimmungsanweisung zu den Neueinzonungen nur als Übergangsregelung gelten kann.

Zur vom Bund im Anhörungsentwurf geforderten besseren Abstimmung von Siedlung und Verkehr weisst der Kanton im Schreiben vom 21.10.2008 auf seine Arbeiten im Bereich Langsamverkehr und im Rahmen des Agglomerationsprojektes Obersee hin. Angesichts des bereits heute sehr hohen Verkehrsaufkommens, vor allem im Bereich des motorisierten Individualverkehrs (MIV), und der zu erwartenden hohen Nachfrage nach Bauzonen wird der Kanton eingeladen, bei Neueinzonungen und Quartierentwicklungen mit Vorgaben im Richtplan auch auf eine Abstimmung mit den vorhandenen und geplanten Verkehrskapazitäten hinzuwirken.

Siedlungstrenngürtel
Die Siedlungstrenngürtel sind eine geeignete Massnahme, Freiräume zu erhalten und den Siedlungsdruck auf die ausgeschiedenen Bauzonen zu lenken. Sie garantieren ferner eine minimale faunistische Vernetzung. Die Festlegung der **Siedlungstrenngürtel** als Richtplanvorgabe für die kommunale Nutzungsplanung (R_H-4 und R_M-6) erachten wir als zweckmässig.

Verkehrsintensive Einrichtungen
In den Bezirken Höfe und March wird auf neue **Verkehrsintensive Einrichtungen (VE)** von überregionaler Bedeutung verzichtet (R_H-3 und R_M-4). Davon ausgenommen bleiben Erweiterungen des bestehenden Seedammcenters und des Seedamm Plaza, das in Planung befindliche Oberseecenter in Lachen und ein Fachmarkt in Galgenen. Positiv ist die geschaffene Klarheit in Bezug auf neue **VE**. Die auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzten Weisungen des Kantons zu verkehrsintensiven Einrichtungen beziehen sich auch auf Erweiterungen bestehender Einrichtungen und setzen zweckmässige Rahmenbedingungen zuhanden der Gemeinden und der Investoren zu allfälligen Erweiterungen bestehender und bereits in Planung befindlicher VE'.

Ergänzende Bemerkungen zum Bereich Siedlung

Spezifische Massnahmen zur **Aufwertung der Zentrumsgebiete** durch besondere Strassenraumgestaltung scheinen uns mit Blick auf das Siedlungs- und Verkehrswachstum sehr zweckmässig (Region March R_M-3).

Eine Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit in der Raumplanung erachten wir schweizweit als eine vordringliche Aufgabe. In diesem Sinne beurteilen wir die Erarbeitung eines **gemeinsamen kommunalen Richtplans der Gemeinden Wangen,**

Schübelbach und Galgenen zur Stärkung der Zentrumsfunktion von Siebnen-Wangen als wegweisend (R_M-1).

Aufgrund der noch offenen Fragen ist es richtig, dass das **regionale Arbeitsplatzgebiet "Riedli"** als Zwischenergebnis festgehalten ist. Der Kanton erachtet dieses 18 ha grosse Gebiet zwischen den Gemeinden Schübelbach und Reichenburg als einzige Möglichkeit im Raume Ausserschwyz ein Angebot bereitstellen zu können, das den Anforderungen an einen regionalen Arbeitsplatzschwerpunkt genügt. Die potentiellen Flächen in der Nähe des Bahnhofs Siebnen-Wangen seien in naher Zukunft kaum verfügbar. Wir halten fest, dass die Gewährleistung der Hochwassersicherheit und eine genügende Anbindung an den öffentlichen Verkehr Voraussetzung sind für eine Festsetzung im kantonalen Richtplan und eine Einzonung. Im Hinblick auf eine Festsetzung sind ebenfalls die noch grossen Reserven an Arbeitsplatzzonen in der Region March, die Bedeutung der Fruchtfolgeflächen und die verschiedenen Naturschutzaspekte in Betracht zu ziehen.

Mit dem Entscheid, in der Richtplankarte das **Gebiet „Faad“** zwischen Bahnhof Pfäffikon und dem Steinfabrikareal nicht als Siedlungserweiterungsgebiet („Entwicklungsgebiet Wohn- und Mischzonen“) zu bezeichnen, kann den Schutzzielen der Bundesinventare (ISOS, BLN, Moorlandschaft) und mit einer Konzentration der Siedlungsentwicklung südlich der Bahnlinie Rechnung getragen werden.

Der **Grosskreisel Siebnen** (R_M-14) soll im Zentrum des als Ortsbild von nationaler Bedeutung ausgeschiedenen Siebnen realisiert werden. Gemäss ISOS-Aufnahme kommt dem Gebiet eine grosse Bedeutung zu. Die ENHK begrüsst, dass auf ortsbildschützerische Anliegen gebührend Rücksicht genommen wird.

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1A.205/2002 vom 28. März 2003 ausdrücklich das **Recht der Fahrenden auf angemessene Stand- und Durchgangsplätze** anerkannt und entschieden, dass diese durch die Raumplanung vorzusehen sind. Im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (Standbericht 2005 der „Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende“, publiziert im März 2006) sind die räumlichen Bedürfnisse der Fahrenden schweizweit dargestellt. Im Kanton Schwyz fehlt es an Stand- und Durchgangsplätzen. Der Kanton hat grundsätzlich die Möglichkeit, geeignete, überzählige Liegenschaften der Schweizerischen Armee vom Bund zu erwerben und diese als Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende vorzusehen. Entsprechende Anliegen des Kantons werden vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) unterstützt und die damit verbundene Nutzungseinschränkung bei der Preisfindung berücksichtigt.
Im Schreiben vom 21.10.2008 hält der Kanton Schwyz fest, dass er seine Koordinationsfunktion bei der Errichtung von Stand- und Durchgangsplätzen aktiv wahrnimmt. In der Richtplananpassung Rigi Mythen (2.Teil) wurde ein Durchgangsplatz in der Ge-

meinde Schwyz bezeichnet, der geprüft werden soll. Der Kanton will auch weitere Plätze im äusseren Katonsteil prüfen.

Unsere Bemerkungen aus der behördlichen Mitwirkung zu den vorgesehenen Änderungen im Geschäft B-2.2, **Entwicklung ausserhalb der Bauzonen**, wurden nur teilweise umgesetzt. B-2.2 ist als Vororientierung konzipiert. Bereits im Rahmen der Genehmigung des gesamtüberarbeiteten Richtplans 2004 wurde betont, damit werde klargestellt, dass von den Möglichkeiten des Bundesrechts betreffend Art. 33 RPV, Art. 16a Abs. 3 RPG bzw. Art. 38 RPV und 39 RPV kein Gebrauch gemacht werden kann. Unser Anliegen aus dem Vorprüfungsbericht, dies auch im Text zu den Spezial-landwirtschaftszonen nach Art. 16a Abs. 3 RPG (Absatz 2 von B-2.2) unmissverständlich zu formulieren, wurde nicht umgesetzt. Erweist sich der Richtplantext diesbezüglich als unnötig missverständlich und vergrössert dies unnötig die Gefahr einer dem Bundesrecht widersprechenden Anwendung, ist dies von Amtes wegen zu korrigieren.

3.33 Natur und Landschaft

Im geltenden Richtplan wurde bezüglich **BLN-Gebiete** weitgehend auf eine kantonale Umsetzung verzichtet. Gemäss Art. 78 BV sind die Kantone für den Natur- und Heimatschutz und somit für den Landschaftsschutz zuständig. Diese Aufgabe ist bindend, die Kantone müssen sie grundsätzlich wahrnehmen (vgl. BV Art. 75 und Art. 1 und 3 sowie insbesondere Art 6, Abs. 2, Bst. b RPG). Das bedeutet, dass die BLN-Gebiete, als die aus nationaler Sicht wertvollsten Landschaften, im Richtplan mindestens als Ausgangslage auszuweisen sind.
Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2003 in Beantwortung von Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) beschlossen, zur Verbesserung der Wirkung des BLN-Inventars präzisere und gebietsspezifisch differenzierte Objektbeschriebe und Schutzziele zu formulieren und gemeinsam durch Bund und Kanton verabschieden zu lassen. Der Richtplan wird hier noch verstärkt eine wichtige Funktion warnehmen müssen.
In der Stellungnahme vom 21.10.2008 verweist der Kanton auf die Richtplananpassung Rigi-Mythen (2. Teil), welche den Anforderungen des Bundes entsprechen soll und nun ebenfalls zur Genehmigung vorliegt. Der Bund wird im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens die Hinweise des Kantons berücksichtigen.

Der Richtplan des Kantons Schwyz macht zu den **Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und –arealen** keine Aussagen. Im Schreiben vom 21.10.2008 legt der Kanton u.a. dar, das bis anhin vier Grundwasserschutzareale rechtskräftig ausgeschieden wurden, zwei seien in Bearbeitung. Diese und die weiteren vom Kanton dargelegten Arbeiten zur Thematik Grundwasserschutz werden vom Bund sehr begrüsst.
Grundsätzlich wird aber auch vom Kanton Schwyz erwartet, dass er die Thematik im

Richtplan bearbeitet (Art. 46 Abs. 1 GSchV). Aus Bundessicht ergeben sich folgende Anforderungen:

- Erwartet werden Grundsätze zur Sicherstellung und Koordination der kantonalen Wasserversorgung.
- Zur langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die bedeutenden Grundwasserschutzzonen und -areale festzulegen.
- Eine wichtige Funktion des Richtplans ist das Aufzeigen von bestehenden oder künftigen Nutzungskonflikten mit dem Grundwasserschutz, das Aufzeigen eines Koordinationsbedarfs und von Lösungswegen sowie die Erteilung entsprechender Aufträge.

Der Kanton wird eingeladen, bei einer nächsten Richtplananpassung die Thematik zu bearbeiten.

Mit der Richtplananpassung wird das Vorgehen zur Sicherung des notwenigen **Raums für die Fliessgewässer** festgelegt (R_H-5, R_M-8). Unerwähnt bleibt der erforderliche Interessenausgleich mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen. Die Interessenabwägung ist im konkreten Fall auf der Stufe von generellen Hochwasserschutzprojekten durchzuführen.

Im Jahre 2005 verfügte der Kanton nach eigenen Angaben noch über **Fruchtfolgeflächen (FFF)** im Umfang von 3633 ha. Für die potenziellen Siedlungsentwicklungsgebiete der Regionen Höfe und March würden bei einer tatsächlichen Beanspruchung 74 ha FFF zu Bauzonen. Gemäss Sachplan FFF des Bundes hat der Kanton 2500 ha FFF dauerhaft zu sichern. Es wird vom Kanton aber gleichwohl erwartet, dass im Interessenausgleich zwischen den Ansprüchen der Siedlungsentwicklung und der Erhaltung der FFF die übergeordneten, nationalen Anliegen eines dauerhaften Schutzes des besten landwirtschaftlichen Kulturlandes weiterhin Priorität behalten.
Einen aktuellen Übersichtsplan zu den FFF und die entsprechenden digitalen Daten sind vom Kanton Schwyz dem Bundesamt für Raumentwicklung ARE im Oktober 2008 zugestellt worden.

Das Amt für Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation des Kantons Luzern würde es begrüssen, wenn bei den Machbarkeitsabklärungen zu den **Natur- und Naturerlebnispärken** im Gebiet Rigi-Mythen die direkt betroffenen Gemeinden des Kantons Luzern (Greppen, Weggis und Vitznau) frühzeitig in den Prozess miteinbezogen würden. Gemäss Schreiben vom 21.10.2008 erscheint für den Kanton Schwyz am ehesten ein regionaler Naturpark im Bereich des Basisperimeters Bergtäler realisierbar. Dabei sind Erweiterungsvarianten möglich. Ein Koordinationsbedarf mit den Luzerner Gemeinden ergäbe sich erst bei einer dieser Erweiterungsvarianten.

3.34 Verkehr

An der **Ausgangslage,** wonach eine gute Anbindung des Kantons an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze ein wichtiger Standortfaktor ist, hat sich nichts geändert. Der Kanton geht in seinem Erläuterungsbericht (S. 9) davon aus, dass im Raum Freienbach und der unteren March bis 2020 mit einer weiteren, erheblichen Verkehrszunahme zu rechnen ist und die zunehmende Motorisierung sowie die periphere Siedlungsentwicklung gegen eine deutliche Erhöhung des ÖV-Anteils sprächen. Als übergeordnete Festlegung hält der Kanton im Richtplan fest, dass das übergeordnete Verkehrsnetz von Schiene und Strasse und die Siedlungsentwicklung aufeinander abzustimmen sind (B-1-1).

Zum **Angebot im Regionalverkehr**, der **Gebündelten Linienführung Schiene – Strasse Felderboden** und dem **Urmibergtunnel** legte der Kanton Schwyz im Schreiben vom 21.10.2008 seine Anträge und Interessen nochmals dar. An den dazu geäusserten Bemerkungen im Entwurf für die Anhörung vom 11. August 2008 vermögen sie jedoch nichts zu ändern.

- Wir begrüssen die Absicht des Kantons, das **Angebot im Regionalverkehr** (R_M-15) zu verbessern, machen jedoch darauf aufmerksam, dass dies unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Infrastruktur zu erfolgen hat und der Bund sich bei der Abgeltung des Angebots grundsätzlich nur bis zur Höhe der Kantonsquote beteiligen kann. Diese wird vom Kanton Schwyz bereits heute erreicht. Eine Erhöhung der Kantonsquote kann allenfalls im Rahmen allfällig noch vorhandener finanzieller Mittel des Bundes diskutiert werden. In dem vom Kanton geforderten Ausmass steht eine Erhöhung jedoch nicht zur Diskussion.“

- Die im Koordinationsblatt **Gebündelte Linienführung Schiene - Strasse Felderboden** ($R_{R/M}$-3) formulierte Leitlinie (Punkt 1) zur langfristigen Realisierung des durchgehenden Halbstundentaktes auf der Strecke Erstfeld – Arth-Goldau – Zug, Zürich und Luzern nimmt der Bund als Wunsch des Kantons zur Kenntnis.

- Gemäss Punkt 4 der Leitlinien soll der **Urmibergtunnel** als reiner Güterverkehrstunnel konzipiert und rasch möglichst erstellt werden. Eine Konzeption des Urmibergtunnels für den reinen Güterverkehr ist jedoch nicht im Interesse des Bundes. Der Bund steht hinter der NEAT-Planung gemäss Sachplan AlpTransit. Das Bauwerk soll vielmehr aus heutiger Sicht so ausgestaltet werden, dass der Tunnel auch im Mischverkehr (Personen- und Güterverkehr) betrieben werden kann und verschiedene Betriebskonzepte zulässt.

Der Bund nimmt die Meinung des Kantons zur Kenntnis, wonach im Raum Felderboden auf jeden Fall eine Nothaltestelle vorzusehen sei. Der Bedarf für eine **Nothaltestelle** richtet sich nach den Sicherheitsanforderungen einer Bahnlinie und kann nicht

im Rahmen von Anpassungen des kantonalen Richtplans festgelegt werden. Die Anordnungen werden im Rahmen der Vorprojektierungsphase geklärt und sind vorerst im Rahmen des Sachplans festzulegen. Die SBB geben jedoch zu bedenken, dass trotz angestrebter oberirdischer Linienführung der NEAT im Felderboden eine Interventionsstelle analog Frutigen erforderlich werden kann. Diese soll im in Erarbeitung stehenden Vorprojekt UBLA (Uri-Berg-lang – Axen) aufgezeigt werden.

Umfahrung Pfäffikon SZ (R_H-10): An der Besprechung vom 5. September 2007 (Beteiligung von Kanton, Bund, SBB und SOB) wurde festgehalten, dass die Konflikte mit dem Moorschutz mit der fortschreitenden Planung bereinigt werden sollen. An der Besprechung vom 15. April 2008 (Beteiligung von Bund, SBB und Kanton) wurde vom Kanton als ideal angesehen, wenn das **Bahnprojekt Überwerfung Pfäffikon** in das gleiche kantonale Nutzungsplanverfahren der „Umfahrung Pfäffikon“ eingebunden werden könnte. Das Vorhaben steht in einem engen Bezug zum angestrebten **Ausbau des Bahnangebotes** (R_H-13). Eine Festsetzung der Umfahrung Pfäffikon würde für den Bahnausbau (R_H-13) eine Linienführung innerhalb der Moorlandschaft präjudizieren. Eine Arbeitsgruppe (Bund, SBB und Kanton Schwyz) ist zur Zeit daran, Lösungen zu suchen. Aufgrund dieses noch nicht geklärten Konfliktes wird das Koordinationsblatt Umfahrung Pfäffikon als Zwischenergebnis genehmigt und nicht als Festsetzung. Die Grundsätze werden als „Grundsätze gemäss aktuellem Planungsstand“ genehmigt.

Angesichts der Gefahrenguttransporte entlang der Nord-Süd-Achse und der Eisenbahnstrecken Zürich-Chur kann ein potenzielles **Störfallrisiko** im Kantonsgebiet nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Mit raumplanerischen Massnahmen kann hier einen präventiver Beitrag geleistet werden. Im Schreiben vom 21.10.2008 verweist der Kanton auf die Richtplananpassung Rigi-Mythen (2. Teil), welche die notwendigen Ergänzungen enthalten soll.

Im Bundesratsbeschluss zum Richtplan des Kantons Schwyz vom 20. Oktober 2004 werden als Vorbehalt unter Ziff. 3d) Strategien zum **Langsamverkehr** festgehalten. Das methodische Vorgehen zur Erarbeitung der konzeptionellen Grundlagen zum Langsamverkehr innerhalb des Masterplans March ist klar und nachvollziehbar, die Ergebnisse sind kartographisch gut dargestellt (R_M-18). Grundsätzlich bevorzugen wir Konzepte für die verschiedenen Formen des Langsamverkehrs für das gesamte Kantonsgebiet. Angesichts der geographisch bedingten ausgeprägten Regionsstruktur im Kanton Schwyz halten wird das gewählte Vorgehen, die Erarbeitung regionaler Konzepte, für vertretbar.

Das Koordinationsblatt **Erschliessungsanlagen Tourismusgebiete** ($R_{R/M}$-2) hält die Grundsätze fest, die betreffend des Neu- und Ausbaus touristischer Transportanlagen gelten sollen. Danach sollen „neue Anlagen in der Regel nur noch in bereits erschlossenen Gebieten zugelassen werden….“. Mit diesen Grundsätzen übernimmt der Kan-

ton Schwyz in seiner Richtplanung auf zweckmässige Art und Weise die Zielrichtung des Landschaftskonzeptes Schweiz (LKS), welches u.a. festlegt, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den durch touristische Transportanlagen erschlossenen und nicht erschlossenen Räumen erhalten und die mechanische Erschliessung besonders wertvoller Räume vermieden werden solle.

3.35 Versorgung, Entsorgung, weitere Raumnutzungen

Die Erweiterung des **Hartsteinbruchs Zingel / Seewen** (R_{RM}-4) im BLN-Gebiet 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ wird in der regionalen Ergänzung Rigi-Mythen als Festsetzung aufgeführt. Die ENHK beurteilt die geplante Erweiterung als schwerwiegende Beeinträchtigung. Für die Erweiterung wurde erstinstanzlich bereits eine Rodungsbewilligung erteilt, welche vom BAFU am 4. Oktober 2006 beim Regierungsrat des Kantons Schwyz angefochten wurde. Gemäss der Planungshilfe "Hartsteinbrüche - Planungshilfe für die Standortplanung" [2] vom Oktober 2006 sind Erweiterungen von bestehenden Abbauvorhaben in BLN-Gebieten denkbar, wenn die Schutzziele des betreffenden (Teil-)Objekts nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Die Beschwerde gegen die Rodungsbewilligung wurde zurückgezogen, so dass auch das Waldrecht einer Festsetzung nicht entgegensteht.

Im Kapitel „Weitere Raumnutzungen“ ist auf Seite 25 im Erläuternden Text festgehalten, dass bei **Übertragungsleitungen** eine generelle Abstimmung und Koordination im kantonalen Richtplan nicht erforderlich ist. Diese Aussage ist falsch. Eine Abstimmung und Koordination im kantonalen Richtplan ist notwendig.

3.4 Form des Richtplans

Die vorliegende Richtplananpassung enthält einerseits die Aktualisierung des bestehenden Richtplantextes, unter Beibehaltung der bestehenden Inhaltsstruktur, andererseits die regionalen Ergänzungen in einer leicht geänderten Struktur. Die neu erstellten Koordinationsblätter zu den regionalen Ergänzungen ergeben eine gute Übersicht zu den Richtplanvorhaben und halten die verbindlichen Grundsätze und Massnahmen auf insgesamt klare Weise fest. Zu den regionalen Ergänzungen geben thematische Karten und Konzeptskizzen den Überblick über die kartographisch darstellbaren Richtplaninhalte. Die Form der Richtplananpassung erfüllt die Anforderungen gemäss Art. 6 RPV.

---

[2] Herausgeber: Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Bundesamt für Umwelt (BAFU), Kantonsplanerkonferenz (KPK), Verband Schweizerischer Hartsteinbrüche (VSH), Schweizerische Geotechnische Kommission (SGTK)

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Art. 11 Abs. 2 RPV folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10.12.2008 werden die Richtplananpassungen der Regionen Höfe, March und erster Teil Rigi-Mythen unter Vorbehalt der Ziffern 2 bis 5 genehmigt.

2. Koordinationsblätter R_H-2 und R_M-2: Der Kanton wird eingeladen, innerhalb von drei Jahren den raumplanerischen Grundanliegen angepasste Abstimmungsanweisungen zu den Neueinzonungen einzureichen. Dabei sind auch weiterführende Regelungen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von neuen Bauzonen und der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zu prüfen.

3. Koordinationsblatt B-2.2 Absatz 2 lautet wie folgt:
„^{2} Speziallandwirtschaftszonen (Art. 16a Abs. 3 RPG): Die im Richtplan bezeichneten Gebiete eignen sich nicht für Speziallandwirtschaftszonen. Der Regierungsrat wird Richtlinien zur Bezeichnung kommunaler Zonen für die Speziallandwirtschaft im Richtplan festlegen müssen, wenn er die Ausscheidung solcher Zonen zulassen will“.

4. Koordinationsblatt R_H-10, Umfahrung Pfäffikon: Wird als Zwischenergebnis genehmigt. Der Sachtitel „Grundsätze“ wird durch „Grundsätze gemäss aktuellem Planungsstand“ ersetzt.

5. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nächsten Anpassung des Richtplans folgende Punkte zu behandeln und Festlegungen zu treffen, soweit sich diese nicht mit einer allfälligen Genehmigung des Richtplans Rigi-Mythen (2. Teil) erübrigen:

    - Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende: Berücksichtigung der Anliegen der Fahrenden und Sicherung eines Standplatzes auf Stufe Richtplan.

    - BLN- Gebiete: Für die Aufwertung der BLN sind Voraussetzungen zu schaffen oder es ist zumindest aufzuzeigen, wie die Ziele unterstützt werden können.

- Grundwasserschutz: Die Thematik ist im Richtplan zu behandeln. Erwartet werden Grundsätze und entsprechende Abstimmungsanweisungen.

- Störfallvorsorge: Umsetzung im Sinne der Empfehlungen des Bundes.

Bundesamt für Raumentwicklung
Der Direktor

Prof. Dr. Pierre-Alain Rumley

5 Anhang: Ergänzende Bemerkungen der Bundesstellen

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das Ostportal des Urmibergtunnels liegt im Randbereich des BLN-Objektes Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“. Bei der weiteren Planung sind deshalb die Schutzziele des BLN-Gebietes zu berücksichtigen.

Bundesamt für Energie (BFE)
Elektrische Übertragungsleitungen wie auch die damit verbundenen Unterwerke bzw. Umformerstationen können Neueinzonungen erschweren und den Nutzungsspielraum einschränken, Hochspannungsleitungen können als Kabel oder als Freileitung ausgestaltet werden. Welche Variante realisiert wird, ist das Resultat einer Interessenabwägung, die im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens erfolgt.

Die richtungsweisenden Festsetzungen der Koordinationsblätter R_H-17 und R_M-20 lassen ausser Betracht, dass im Einzelfall - ob eine Freileitung oberirdisch oder ein Kabel unterirdisch erstellt werden soll - die verschiedenen Interessen gegeneinander abgewogen werden müssen.

Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
Der Standort des Flugplatzes Wangen-Lachen, des Wasserflugplatzes Lachen und des Helikopterflugfelds Schindellegi sind, wie bereits im genehmigten Richtplan von 2004, mit einer Signatur in der Richtplankarte festgehalten. Konflikte der Flugplatznutzung mit den Festlegungen im Richtplan sind nicht erkennbar, die Abstimmung im Einzelnen muss jedoch noch erfolgen (Koordinationsprotokoll, SIL-Objektblatt). Sobald sich Handlungsbedarf ergibt, werden wir mit dem Kanton Kontakt aufnehmen.

Bundesamt für Verkehr (BAV)
Das BAV nimmt Kenntnis vom Wunsch des Kantons Schwyz, den Bau des Morschachertunnels erst in Aussicht zu nehmen, wenn die Verkehrsbündelung von Neat und A4 im Felderboden gesichert ist. Das BAV schlägt vor, dass der Kanton Schwyz zusammen mit dem ASTRA und dem BAV den Terminplan der vorgesehenen Arbeiten aufeinander abstimmen.